



VERORDNUNG ÜBER DIE STRASSEN BENENNUNG UND GEBÄUDEADRESSIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Strassen-/Lokalisationsbenennung	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Zuständigkeit	2
B. Strassenschilder.....	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Standorte.....	2
Art. 5 Duldungspflicht	2
C. Gebäudeadressen.....	2
Art. 6 Geltungsbereich.....	2
Art. 7 Zuständigkeit	2
D. Hausnummerierung	3
Art. 8 Haupt- und Nebengebäude.....	3
Art. 9 Schreibweise	3
Art. 10 Grundsätze Nummernzuteilung	3
Art. 11 Erläuterungen	3
Art. 12 Änderungen	3
E. Nummernschilder	3
Art. 13 Grundsatz	3
Art. 14 Lieferung	4
Art. 15 Anbringen	4
Art. 16 Standorte.....	4
Art. 17 Sammelnummern	4
Art. 18 Zuständigkeit	4
Art. 19 Duldungspflicht	4
Art. 20 Kosten	4
Art. 21 Orientierungstafeln	4
F. Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 22 Schutzmassnahmen	5
Art. 23 Strafandrohung	5
G. Schlussbestimmungen	5
Art. 24 Inkrafttreten	5
H. Anhang	6

A. STRASSEN-/LOKALISATIONSBENENNUNG

Art. 1 Grundsatz

¹ Alle Strassen, Plätze und Wege, die bewohnte Gebiete und Gebäude erschliessen oder sonst von einiger Bedeutung sind, werden mit Namen bezeichnet.

² Es wird ein offizielles Strassen- resp. Lokalisationsverzeichnis geführt.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Benennung der Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Stadtrates. Quartiervereine und andere interessierte Institutionen können angehört werden.

B. STRASSENSCHILDER

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Strassenschilder werden in einheitlicher Grösse und Farbgebung auf Kosten der Stadt angefertigt und angeschlagen. Die Strassenschilder werden am Strassen- bzw. Weganfang und -ende sowie an wichtigen Kreuzungen angebracht.

² Im Landwirtschafts- und Waldgebiet kann von der einheitlichen Grösse und Farbgebung abgewichen werden.

Art. 4 Standorte

¹ Die Strassenschilder werden an der Aussenseite günstig gelegener Gebäude angebracht. Beim Fehlen solcher Gebäude erstellt die Stadt spezielle Ständer am jeweils günstigsten Standort.

Art. 5 Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben das Anbringen und Belassen der Strassenschilder sowie das Aufstellen von Ständern auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

C. GEBÄUDEADRESSEN

Art. 6 Geltungsbereich

¹ Alle Gebäudeobjekte mit einer Fläche ab 10 m² erhalten eine Gebäudeadresse (Lokalisation und Hausnummer).

² Gebäudeobjekten kleiner als 10 m² mit selbständiger Versicherungsnummer (Assekuranznummer) oder mit Anschluss an das öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsnetz werden ebenfalls Gebäudeadressen zugeteilt.

³ Die Stadt kann bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Bezeichnung mit Gebäudeadressen verlangen.

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Die Zuteilung der Gebäudeadressen ist Sache der Abteilung Bau. Sie erfolgt in der Regel vor Baufreigabe.



D. HAUSNUMMERIERUNG

Art. 8 Haupt- und Nebengebäude

¹ Bei der Hausnummernvergabe wird unterschieden zwischen Hauptgebäuden und Nebengebäuden (z. B. Garagen, Ökonomiegebäude, Schopf).

Art. 9 Schreibweise

¹ Hauptgebäude erhalten eine Nummer oder eine Nummer mit einem Kleinbuchstaben-Index (z. B. 12, 12a, 12b).

² Bei Nebengebäuden wird die Nummer des Hauptgebäudes verwendet und mit einem numerischen Index erweitert (z. B. 12.1 oder 12a.1).

Art. 10 Grundsätze Nummernzuteilung

¹ Für die Nummernzuteilung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Radialstrassen werden vom Zentrum (Stadthaus) aus nummeriert, andere Strassen in der Regel vom Anfangspunkt an, der dem Zentrum distanzlich näher liegt oder von ihrem topografisch tiefer gelegenen Anfang aus.
- b) Geht die Strasse von einer Hauptstrasse aus, so beginnt die Nummerierung dort. Ist die Strasse Verbindungsstück zwischen zwei Nebenstrassen, so beginnt die Nummerierung am Ende, das dem Zentrum näher liegt. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Himmelsrichtung (Süden-Norden = 1, 3, 5 usw.; Westen-Osten = 1, 3, 5 usw.).
- c) Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert.
- d) Die Gebäude links der Strasse tragen ungerade, jene rechts der Strasse gerade Nummern.
- e) Bei Eckgebäuden ist die Lage des Hauszuganges massgebend.
- f) Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen ist jeder Haupteingang mit einer eigenen Nummer zu versehen.
- g) Künftige Überbauungen sind soweit möglich bei der Nummernzuteilung zu berücksichtigen.

Art. 11 Erläuterungen

¹ Erläuterungen zu den Nummerierungsgrundsätzen finden sich im Anhang zur Verordnung.

Art. 12 Änderungen

¹ Alle Änderungen in der Nummerierung sind von der Abteilung Bau den in Frage kommenden Amtsstellen, den Gebäudeeigentümern und allfällig weiteren Interessierten zur Kenntnis zu bringen.

E. NUMMERNSCHILDER

Art. 13 Grundsatz

¹ Nummernschilder werden nur an Hauptgebäuden angebracht.

Art. 14 Lieferung

¹ Die Nummernschilder werden in einheitlicher Grösse, Farbe und Schrift durch die Stadt geliefert.

Art. 15 Anbringen

¹ Die Nummernschilder sind durch die Grundeigentümer anzubringen. Die Stadt gibt dazu Empfehlungen ab.

² Das Anbringen von zusätzlichen, selbstleuchtenden oder sonst zum Gebäude passenden Nummern ist gestattet.

Art. 16 Standorte

¹ Die Nummernschilder sind an der Aussenseite des Gebäudes anzubringen und zwar auf der Strassenseite, deren Adresse das Gebäude trägt.

² Das Nummernschild muss von der Strasse, resp. vom Zugang aus gut sichtbar sein.

Art. 17 Sammelnummern

¹ Bei gemeinsamen Hauszugängen sind an der Strasse, die der Erschliessung dient, Sammelnummern anzubringen.

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Die Lieferung der offiziellen Nummernschilder erfolgt durch die Stadt.

² Das Anbringen der Nummernschilder ist durch die Gebäudeeigentümer vorzunehmen.

Art. 19 Duldungspflicht

¹ Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern anzubringen und das Belassen von Hausnummern entschädigungslos zu dulden.

Art. 20 Kosten

¹ Die Zuteilung und Lieferung von Hausnummern, resp. Schildern werden den Grundeigentümern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind in der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen festgesetzt.

² Werden bestehende Gebäude neu oder erstmals nummeriert, kann die Stadt ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichten.

Art. 21 Orientierungstafeln

¹ Bei grösseren Überbauungen kann die Stadt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich zu den Hausnummern an geeigneter Stelle Orientierungstafeln anbringen lassen.

² Die betroffenen Grundeigentümer haben das Anbringen und Belassen von Orientierungstafeln entschädigungslos zu dulden.



F. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 22 Schutzmassnahmen

¹ Strassen-, Nummernschilder und Orientierungstafeln dürfen nicht entfernt, beschädigt, beschmutzt oder verdeckt werden.

² Defekte oder verlorengegangene Nummernschilder sind durch die Grundeigentümer auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 23 Strafandrohung

¹ Wer die Vorschriften dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen oder Anordnungen der zuständigen Behörde verletzt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkrafttreten

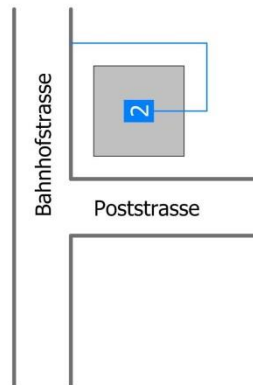
¹ Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.
(12. Januar 2016)

H. ANHANG

1. Zugang

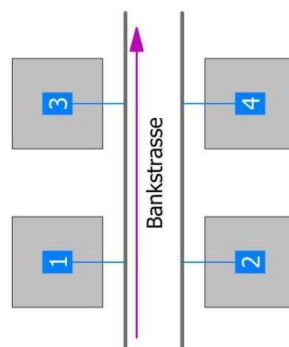
- 1.1. Es ist festzustellen, von welcher Strasse der Zugang zum Gebäude erfolgt und wie dieser verläuft.

Adresse:
Bahnhofstrasse 2



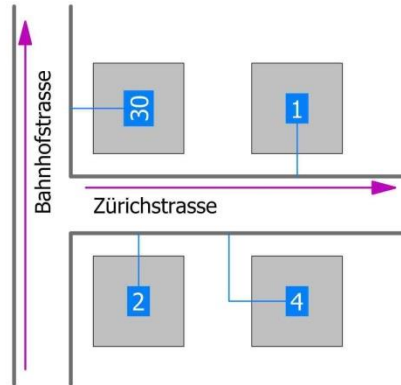
2. Nummernzuteilung

- 2.1. Generell: linke Seite = ungerade Nummern (1, 3, 5 usw.)
rechte Seite = gerade Nummern (2, 4, 6 usw.)



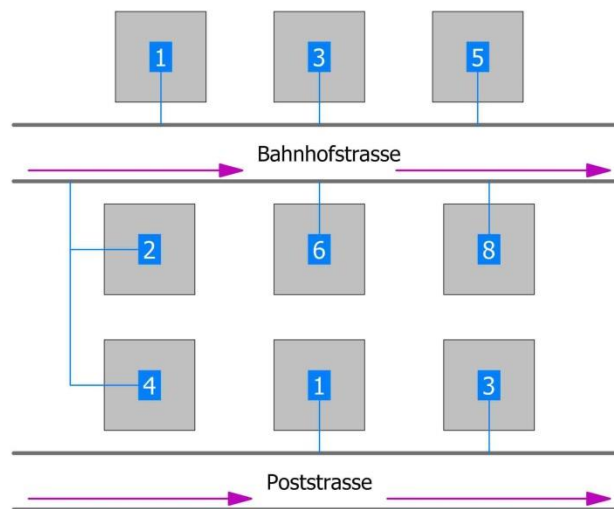
2.2. Bei der Nummernzuteilung bei Einmündungen von Strassen ist immer die Zufahrt zum Gebäude zu beachten.

Adressen:
Bahnhofstrasse 30
Zürichstrasse 1
Zürichstrasse 2, 4



2.3. Das Haus liegt unmittelbar an einer Strasse, der Zugang erfolgt aber von einer Parallelstrasse.

Adressen:
Bahnhofstrasse 1, 3, 5
Bahnhofstrasse 2, 4
Bahnhofstrasse 6, 8
Poststrasse 1, 3



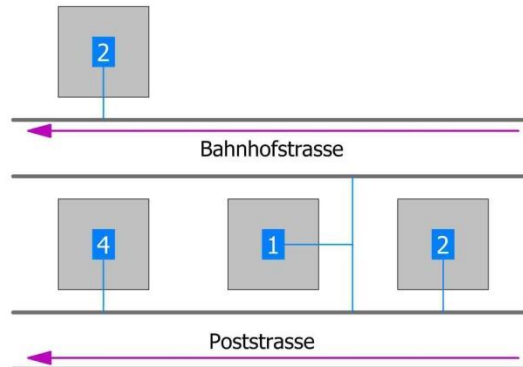
Das Haus erhält in diesem Fall die Nummer der Parallelstrasse. Massgebend ist auch hier der Zugang.

2.4. Das Haus liegt an zwei Strassen. Der Zugang erfolgt von beiden.

Adressen:

Bahnhofstrasse 1, 2

Poststrasse 2, 4

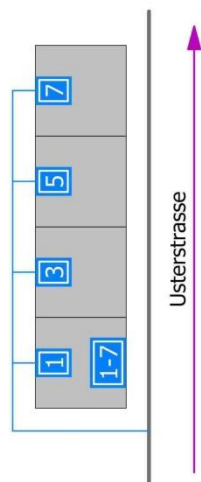


Ist eine der beiden Strassen eine Hauptstrasse, erhält das Haus die Nummer derselben. Bei gleichwertigen Strassen entscheidet die bessere Zugangsmöglichkeit (Parkplätze, Vorfahrten usw.).

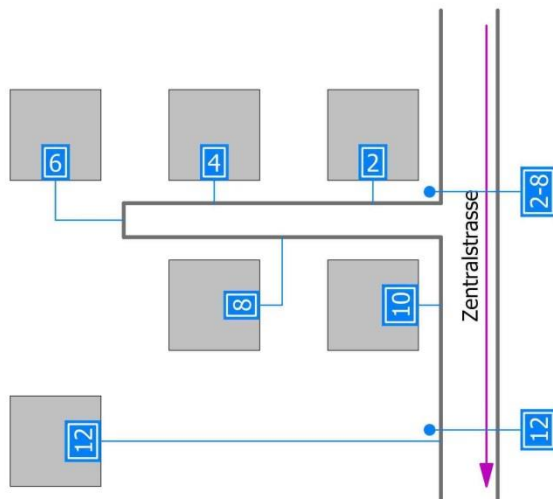
3. Anbringen der Hausnummernschilder

Das Anbringen der Hausnummernschilder erfolgt grundsätzlich in der Nähe der Haupteingänge der Gebäude. Es muss aber folgendes beachtet werden:

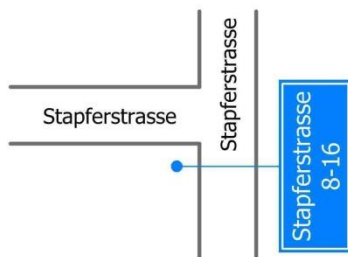
- 3.1. Die Nummernschilder sollen von der Strasse aus sichtbar sein.
- 3.2. Sind die Eingänge mehrerer zusammengebauter Häuser völlig von der Strasse abgewandt, so ist das Anbringen von zwei Nummernschilder pro Haus zu empfehlen.



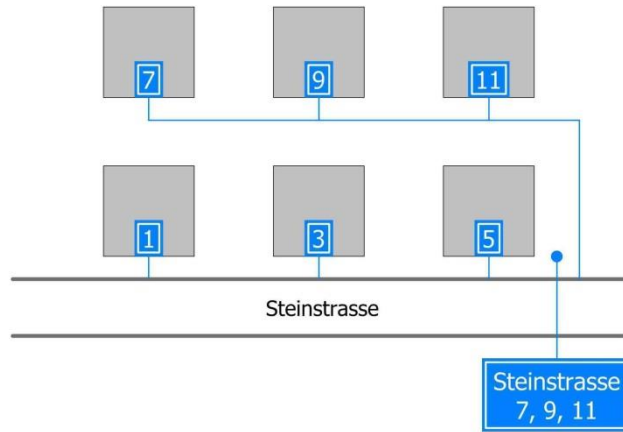
3.3. Liegen mehrere Gebäude in einiger Entfernung zur Strasse, deren Nummern sie tragen, so ist eine Hinweistafel an der Strasse anzubringen.



3.4. Verzweigt sich eine Strasse mit gleichem Namen, so sind die Nummern des abzweigenden Teilstückes auf einer Tafel mit der Strassenbezeichnung anzugeben.



- 3.5. Nummern von Häusern, die in der 2. Reihe parallel zur Strasse stehen, müssen auf einer Tafel, die am Zugang resp. an der Zufahrt steht, aufgeführt sein.





uster

Wohnstadt am Wasser